

Positionspapier der Lenné-Gesellschaft Bonn e. V. zur geplanten Aufstellung von Containern auf der Hofgartenwiese

Lenné-Gesellschaft Bonn e. V.¹

1. Planungen der Universität / BLB NRW

Die Universität bzw. der bauausführende Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) planen während der Renovierung eine vollständige Räumung des Uni-Hauptgebäudes. Auf der Hofgartenwiese und am Stadtgarten sollen „Interimbauten“ (Containerbauten) errichtet werden. Die Räumung soll bis zum Sommer 2024 erfolgen. Die Genehmigung soll bis zum Sommer 2022 erteilt werden.

2. Positionen der Lenné-Gesellschaft Bonn zur Bebauung der Hofgarten-Wiese

Der Hofgarten ist für Bonn und darüber hinaus ein bedeutendes kulturelles Erbe aus kurfürstlicher Zeit.

1. Der Hofgarten ist eng mit dem Namen **Lenné** verbunden.
 - a) Es war Johann **Cunibert Lenné** (* 26. April 1714; † 12. November 1787), der den barocken Plan des Hofgartens Mitte des 18. Jh. entwickelte und durchführte.
 - b) Es war **Peter Joseph Lenné** d. J. (*29. September 1789; † 23. Januar 1866), der gemeinsam mit dem damaligen Oberbürgermeister Kaufmann und dem Stadtbaumeister Thomann die Bebauung des Hofgartens /Stadtgartens verhinderte.
2. Die Universität hat bisher nicht nachgewiesen, dass die Bebauung des Hofgartens „zwingend erforderlich und alternativlos“ ist. Insbesondere wurden Alternativentwürfe des Architekturbüros Goebel (nämlich ein Neubau in Poppelsdorf)² nicht berücksichtigt.
3. Die Bebauung des Hofgartens mit Modulbauten, Holzbauten oder Zelten verstößt gegen das Denkmalschutzgesetz. Die Bebauung verändert nicht nur das Erscheinungsbild des Denkmals, sondern bedeutet auch eine Änderung des Nutzungszwecks als Erholungsfläche und hebt sie sogar auf.
4. Ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Bebauung für einen Zeitraum von 10-15 Jahren besteht nicht.
5. Im Innenstadtbereich wurden bereits über 38.000 m² Flächen als Ersatz für das Hauptgebäude mit 26.000 m² Nutzfläche angemietet. An der Römerstraße, an der Adenauerallee 189 und an der Wilhelmstraße stehen weitere Flächen zur Verfügung. Die Stadt Bonn hat zudem weitere Flächen im Viktoriaviertel im Tausch mit dem Landesbehördenhaus zugesagt.
6. Die Bebauung erfordert nach der Bauordnung NRW eine Baugenehmigung. Diese kann nicht erteilt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

¹ Anschrift: Lenné-Gesellschaft Bonn e. V., Karthäuserstr. 18, 53129 Bonn, verein@lenne-bonn.de
Autoren: Michael Wenzel und Berater (in alphabetischer Reihenfolge): Klaus Bouchon, Jost Brökelmann, Heinz Hahn, Ingeborg Nolden

² <https://www.arch-goebel.ch/hauptgebäude-uni-bonn/>

7. Gegen die Bebauung für eine Dauer von 10 - 15 Jahren (2024 - 2039) sprechen auch folgende Gesichtspunkte:

- a) Das Klima im Innenstadtbereich, wo der Hofgarten das „grüne Herz von Bonn“ darstellt, wird durch die Bebauung negativ beeinträchtigt.
- b) Der Hofgarten ist ein wichtiger Markstein auf dem „Weg der Demokratie“ bundesdeutscher Nachkriegsgeschichte.
- c) Die Bauten verschandeln das Stadtbild für 10 - 15 Jahre.
- d) Die Bürger, Familien, Kinder und Studierende haben das althergebrachte, ungeschmälerte Recht, den Hofgarten als Erholungsfläche zu nutzen (Gutachten Prof. Dr. Ossenbühl)³. Dafür zahlen die Einwohner mit ihren Steuern die Pflege und den Unterhalt des Hofgartens durch die Stadt Bonn.
- e) Die Universität selbst hat bisher jede anderweitige, auch kulturelle Veranstaltung, gerichtlich verbieten lassen.

Die Lenné-Gesellschaft Bonn e.V. appelliert an die Oberste Denkmalschutzbehörde, den Senat und Rektor der Universität Bonn, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, die Stadt Bonn und die zuständigen Fachbehörden, die Bebauung des Hofgartens nicht durchführen zu lassen.

3. Begründung

Notwendigkeit der Sanierung

Die Notwendigkeit der Sanierung des Hauptgebäudes 65 Jahre nach dem Wiederaufbau ist nicht zu bestreiten.

Die Universität strebt offenbar eine völlig neue Raumaufteilung an, da nach Aussagen des Rektors die gegenwärtige Raumaufteilung nicht mehr zeitgemäß sei. Der Senat und der Rektor haben erklärt, dass der Standort im Zentrum nicht verhandelbar sei.

Alternative: Vorschlag eines Neubaus

Ein Alternativvorschlag der Architekten Goebel⁴ für den Neubau eines Hauptgebäudes auf dem Campus Poppelsdorf wurde bisher nicht näher erörtert. Dabei wäre ein Neubau am Campus Poppelsdorf in wesentlich kürzerer Zeit und nach modernsten Gesichtspunkten klimaneutral zu verwirklichen. Die Universitätsverwaltung käme räumlich näher an den Großteil der ca. 35.000 Studierenden in Bonn. Dieses wird durch das Architekturbüro nachgewiesen.

Alternative: Abschnittsweise Sanierung am Beispiel Münster

Eine abschnittsweise Sanierung, wie sie bei der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erfolgte, wird für Bonn von vornherein ausgeschlossen.

³ Prof. Dr. iur. Fritz Ossenbühl „Öffentliche und private Nutzung der Bonner Hofgartenwiese“. Rechtsgutachten erstattet dem Senat der Universität Bonn November 1984, Bouvier Verlag. Herbert Grundmann, Bonn

⁴ <https://www.arch-goebel.ch> „Hauptgebäude Uni Bonn“

Dabei sind Schloss und Bausubstanz vergleichbar. Auch dort war die Bausubstanz des Schlosses durch den Krieg stark zerstört. Im Schloss befinden sich ebenfalls Hörsäle und eine Aula. Münster hat ca. 45.000 Studierende. Wie in Bonn sind 238 Gebäude der Uni in der Stadt verteilt.⁵

Eine abschnittsweise Sanierung würde nach Aussage des Pressesprechers Archut der Bonner Universität angeblich doppelt so lange dauern.

Demgegenüber hatte noch 2016 die Baudezernentin und stellvertretende Kanzlerin Kristina Friske ausgeführt „der Bau müsste abschnittsweise bei laufendem Betrieb instand gesetzt werden.“⁶

Weshalb diese Alternativen nicht in Betracht kommen, wurde bisher weder durch die Universität noch den BLB NRW erklärt.

Planungsprozess in Bonn

„Es gab einen langen Findungsprozess mit einem externen Planungsbüro und den Nutzern des Gebäudes“, sagte Univ.-Pressesprecher Andreas Archut.⁷ Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW macht sich jetzt an die Umsetzung. Die Universität ist nur Mieterin der Räumlichkeiten. Über die konkrete Planung wurde in der Presse, soweit ersichtlich, nichts bekannt. Dabei dürfte ein großes Interesse daran bestehen, was aus dem Wahrzeichen der Stadt Bonn aus kurfürstlicher Zeit wird.

Für das Hauptgebäude, einschließlich des Ostflügels, sei die komplette Sanierung und Neustrukturierung der Innenräume geplant, so Buch vom BLB NRW. Sämtliche Maßnahmen würden in enger Abstimmung mit der Universität Bonn und der Denkmalpflege geplant und durchgeführt.

Die Uni benötigt Ausgleichsflächen, um Kurse und Vorlesungen dorthin zu verlegen. Als ein solcher Ort wird das Gelände der Pädagogischen Fakultät in Bonn-Castell angesehen, das seit Jahren nahezu ungenutzt ist. Inzwischen hat man sich von dieser Planung offenbar wieder verabschiedet, angeblich wegen zu weiter Wege und nicht ausreichender Busverbindung.

Der Sanierungsstau an der Universität wurde von der Baudezernentin und stellvertretenden Kanzlerin Kristina Friske 2016 mit insgesamt einer Milliarde Euro angegeben. Die Sanierung des Hauptgebäudes soll 92 Mio. Euro kosten.⁸

Die Erfahrungen mit öffentlichen Bauten insbesondere bei Bauzeiten von 10 - 15 Jahren zeigen, dass daraus ein Vielfaches werden kann (siehe Beethovenhalle). Auch hier hatte man einen Neubau abgelehnt – mit verheerenden finanziellen Folgen.

⁵ <https://www.blb.nrw.de> Pressemitteilung vom 11.05.2020 „Sanierung des Münsteraner Schlosses geht wie-geplant weiter“

⁶ www.ksta.de Ausgabe vom 25.01.2016 „Eine Milliarde Sanierungsstau.“

⁷ Express, 10.08.2020

⁸ s. Fußnote 6

Zur Einbeziehung des Hofgartens als Ersatzstandort für Interimsgebäude

Die komplette Räumung des Hauptgebäudes mit 27.000 m² Fläche soll 10.000 Studierende der Geisteswissenschaften betreffen.

Bekannt ist, dass als Ersatz das ehemalige Gebäude der Zürich-Versicherung in der Rabinstraße mit 22.000 m² angemietet wurde sowie ein weiteres Gebäude mit 9.000 m² an der Poppelsdorfer Allee. Beide Mietverträge sollen bis 2037 mit Verlängerungsoption abgeschlossen worden sein.⁹

Ferner verhandelt die Stadt mit dem BLB bezüglich eines Grundstückstausches im Viktoria-Karree und Landesbehördenhaus. Das bedeutet, dass die Beteiligten nicht mit nur 10 Jahren Bauzeit rechnen, sondern eher mit 15 Jahren.

Der Rektor hat bisher unterschiedliche Angaben zur Größe der Interimsbauten gemacht. Einerseits wird die gesamte Fläche des Hofgartens und des Stadtgartens beansprucht, andererseits sollen nur 2.000 m² benötigt werden.¹⁰

Entscheidend ist zunächst, ob die Traglastfähigkeit wegen der darunterliegenden Tiefgarage gegeben ist. Der Rektor schlägt alternativ Holzbauten vor.

Ungeachtet der Traglastfähigkeit stehen der Denkmalschutz und das Baurecht einer Nutzung der Hofgartenwiese mit Interimsbauten für 10 - 15 Jahre entgegen.

Denkmalschutz

Das Universitätshauptgebäude (ehemals Kurfürstliches Schloss) steht unter Denkmalschutz einschließlich des Hofgartens. In der Denkmalliste¹¹ sind aufgeführt:

► Am Hof/ Am Hofgarten/ Adenauerallee o. Nr. (ehemaliges kurfürstliches Schloß/ Universität einschließlich Hofgarten, A 179, siehe auch Regina Pacis-Weg 3, 5, 7);

► Regina-Pacis-Weg 3, 5, 7 (ehem. Kurfürstliches Schloss – siehe Am Hof o. Nr, A 179) Am Hofgarten 15 (A 175), 21 (ehemalige Anatomie, A 177); mit Verfügung vom 16.04.1984 wurde das ehemalige Kurfürstliche Schloss einschließlich des Hofgartens zum Denkmal erklärt, nachdem es am 23.12.1983 in die Denkmalliste eingetragen wurde.

Der Senat der Universität hat im November 1984 ein Rechtsgutachten bei Prof.

Ossenbühl zur Frage der Benutzung der Hofgartenwiese eingeholt.¹² Damals war das Hauptziel, Großdemonstrationen auf der Wiese zu verhindern.

Die Hofgartenwiese steht im Eigentum der Universität. Anders als das Hauptgebäude wurde die Wiese nicht verpachtet, sondern ist weiterhin im Eigentum der Universität.

⁹ www.uni-bonn.de vom 14. Juli 2021 Wichtige Ausweichquartiere für das Hauptgebäude gefunden Universität Bonn übernimmt 2022 und 2023 Bürogebäude an der Rabinstraße und an der Poppelsdorfer Allee

¹⁰ Rheinische Anzeigenblätter vom 09.03.2022. Umzug auf die Hofgartenwiese?

¹¹ <https://www.bonn.de/medien-global/amt-61/Denkmalliste-2021.pdf>

¹² Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Öffentliche und private Nutzung der Bonner Hofgartenwiese, Rechtsgutachten erstattet dem Senat der Universität Bonn November 1984, Bouvier Verlag Herbert Grundmann, Bonn

Das Eigentum der Universität und die Verfügungsgewalt über die Hofgartenwiese sind allerdings eingeschränkt. Es bestehen Verträge mit der Stadt Bonn, welche die Pflege und den Unterhalt regeln.

Der Vertrag vom 13.12.1895 bezieht sich direkt auf die Hofgartenfläche. Die Stadt Bonn hat die Kosten für den Unterhalt „**in Anerkennung der öffentlichen Nützlichkeit der Hofgartenwiese**“ übernommen.

Mit Vertrag vom 7.12.1951 wurden die Flächen der Universität am „Alten Zoll“ und im August 1955 der universitätseigene Vorgarten am Liebfrauenweg heute „Regina-Pacis-Weg“ mit einbezogen. Sämtliche Flächen unterliegen dem Denkmalschutz.

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980, wurde novelliert und am 06.04.2022 vom Landtag mit knapper Mehrheit verabschiedet und soll bereits am 1. Juni 2022 in Kraft treten.¹³

Das neue Denkmalschutzgesetz enthält wesentliche Neuerungen, die sich auch auf die Nutzung des Hofgartens auswirken.

Der **Begriff des Gartendenkmals** wird erstmals eigenständig definiert und damit die Bedeutung dieser Denkmalkategorie hervorgehoben (§ 2 Absatz 4). Zu einem Gartendenkmal gehören auch seine historischen Ausstattungsstücke, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden. Das alte Eingangstor zum Hofgarten ist bereits jetzt mit in den Denkmalschutz einbezogen.

Die Belange des **Klimas** werden nun ausdrücklich im neuen Denkmalschutzgesetz als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Aspekte benannt (§ 9).

Obwohl der Hofgarten zusammen mit dem Kurfürstlichen Schloss bereits als Baudenkmal eingetragen ist, kann er zusätzlich in die Liste der Gartendenkmäler eingetragen werden.

Der Hofgarten hat in Bonn in seiner mehr als 300-jährigen Geschichte eine besondere Bedeutung für die Menschen und die Stadt erlangt. Die Notwendigkeit seiner Erhaltung ist seit langem in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen und nach dem Wissen- und Erkenntnisstand sachverständiger Betrachter anerkannt. Dass die Hofgartenfläche schon zu kurfürstlichen Zeiten der Öffentlichkeit zum „promenieren“ zugänglich war, ergibt sich aus alten Zeugnissen.

In den letzten 40 Jahren erlebte der Hofgarten eine wechselvolle Geschichte.¹⁴ Schon einmal nach der Übernahme durch die Universität 1818 hat die Stadt sich gegen die Bebauung der Hofgartenwiese gewehrt. Damals sollten dort Wohnungen für Professoren errichtet werden. Auch die Bebauung mit einer Sternwarte wurde verhindert.¹⁵

¹³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMG17-228.pdf>

¹⁴ <https://www.kuladig.de> Hofgarten Bonn (Caroline Huth, Geographisches Institut der Universität Bonn, 2013)

¹⁵ s. Fußnote 13

Ossenbühl¹⁶ stellt fest, dass ohne besondere Zustimmung der Universität die Nutzung der Hofgartenwiese in der Vergangenheit zu Erholungszwecken zulässig war. Jedermann konnte die Hofgartenwiese als Liegeplatz oder Spielplatz nutzen, ohne dass die Universität dagegen eingeschritten wäre. Er kommt zu dem Ergebnis, dass für die Hofgartenwiese kraft unvordenklicher Verjährung eine Widmung zumindest für Erholungszwecke besteht. Ossenbühl folgert weiter, dass die Zurverfügungstellung der Hofgartenwiese als Erholungsfläche für die Allgemeinheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Universität Bonn fällt.¹⁷ Das bedeutet, dass sich die Universität nicht auf ihr Eigentumsrecht berufen kann, wenn sie dort Gebäude errichten will.

Hofgarten als Baudenkmal

Der Hofgarten ist als Baudenkmal gegen jede Änderung geschützt. Die Universität bzw. der BLB NRW benötigen eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 DSchG. bzw. jetzt § 13 der Neufassung, wenn man davon ausgeht, dass der Hofgarten zugleich auch ein

Gartendenkmal mit eigener Historie ist.¹⁸ § 13 DSchG vom 6. April 2022 besagt:

*(1) Wer ein **Gartendenkmal** oder **einen Teil** eines Gartendenkmals beseitigen, **verändern**, an einen anderen Ort verbringen **oder dessen bisherige Nutzung ändern** will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.*

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.

Die Bebauung des Hofgartens bzw. der Hofgartenwiese mit Modulbauten, Holzbauten oder Zelten verändert nicht nur das Erscheinungsbild des Denkmals, sondern bedeutet auch eine Änderung des Nutzungszwecks als Erholungsfläche und hebt ihn sogar auf.

Die erlaubnispflichtige Maßnahme nach § 8 Abs. 3 bzw. § 13 DSchG erfordert aber auch eine **Baugenehmigung** nach der BauO NRW. Die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen fehlen bisher.¹⁹ Sie können auch nicht bis Sommer 2022 nachgeholt werden. Ferner wären im Baugenehmigungsverfahren die Anwohner zu beteiligen, da es sich um Sonderbauten handelt. Auch die Bürger haben als sonstige Nutzungsberechtigte zumindest ein Recht auf Information.

Das Gebot der Rücksichtnahme in § 3 des neuen DSchG besagt: *„Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind **frühzeitig** zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.*

¹⁶ Ossenbühl a.a.O. S.27

¹⁷ Ossenbühl a.a.O. S. 32

¹⁸ s. Fußnote 14

¹⁹ https://ga.de/bonn/stadt-bonn/uni-bonn-sanierung-hoersaele-im-hofgarten-baurecht-fehlt_aid-68198629

Auch eine frühzeitige Beteiligung der Stadt ist nicht erfolgt.

Ergebnis

Der Hofgarten ist in seiner 300-jährigen Geschichte ein bedeutendes kulturelles Erbe aus kurfürstlicher Zeit. Es war der Hofgärtner Johann Cunibert Lenné, der Mitte des 18. Jahrhunderts die heute noch bestehende Form des Hofgartens schuf, wobei die damalige barocke Form aus Kostengründen nach 1777 im Parterre in eine einfache Wiese umgewandelt wurde.²⁰

Es war Peter Joseph Lenné d. J., der die Bebauung des Hofgartens/Stadtgartens durch seine Intervention verhinderte.

Der Hofgarten steht mit dem ehemaligen kurfürstlichen Residenzschloss unter Denkmalschutz.

Durch das neue Denkmalschutzgesetz wird der Hofgarten zusätzlich als Gartendenkmal in seiner Bedeutung aufgewertet.

Die Errichtung von Bauten auf der Hofgartenwiese verstößt gegen den Denkmalschutz. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, da die von der Universität vorgebrachten Gründe kein überwiegendes öffentliches Interesse begründen.

Allein der Wunsch des Rektors, die Studierenden im Stadtzentrum zu halten, reicht nicht aus. Der befürchtete Verlust von Kaufkraft in der Innenstadt ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Ersatzflächen an der Rabinstraße und der Poppelsdorfer Allee sind zentrumsnah. Schlechte Busverbindungen können verbessert werden. Eng getaktete Veranstaltungen können anders geplant werden. Der Einsatz digitaler Medien ist ebenfalls möglich. Eine Bebauung des Hofgartens zu befürworten, weil dann die Kriminalität auf der Hofgartenwiese abnehme²¹, ist sachlich unbegründet und eher beschämend in unserer Demokratie.

Die Universität hat bisher nicht begründet, weshalb ein Neubau nach dem Vorschlag des Architekten Goebel nicht in Betracht kommt. Nach Aussagen dieses Planers könnte ein Neubau mit modernster Technik klimaneutral innerhalb von 2 Jahren verwirklicht werden. Das Hauptgebäude könnte ohne Interimslösung geräumt werden. Zudem stünde es später bei weiteren Sanierungen z. B. des Juridicum etc. als Ersatz zur Verfügung.

Es könnte neben der Hochschulverwaltung später auch das Stadtmuseum, Stadtarchiv und weitere Museen der Universität aufnehmen.

²⁰ Ingeborg Nolden, Spurensuche zum 225. Geburtstag von Peter Joseph Lenné (1789-1966) in Bonn, Bonner Geschichtsblätter (2014) S. 101; Caroline Huth s. Fußnote 11

²¹ <https://www.haus-und-grund-bonn.de/index.php/aktuelles> Pressemitteilung vom 22.04.2022

Es fehlen Aussagen zum konkreten Bedarf – nach Aussagen des Rektors wurden bereits umfangreiche Flächen in der Rabinstr. 22.000 m² und in der Poppelsdorfer Allee von 9.000 m² angemietet. Weitere Flächen stehen in der Römerstraße zu Verfügung. Durch den Neubau könnten die Mietkosten bis 2037 von ca. **80-90 Mio. Euro** eingespart werden. So viel wurde für die Sanierung des Hauptgebäudes in 2016 (92 Mio. Euro) veranschlagt.

Bonn, den 25. April 2022

gez. Jost Brökelmann, Vorsitzender